

Betrifft

# August Strindbergs Bühnenwerke in der neuen Übertragung von Prof. Dr. Goebel

Die von den Strindberg'schen Erben gegen uns erwirkte einstweilige Verfügung ist ergangen auf Grund einer mündlichen Verhandlung, die mit

## 24stündiger Ladungsfrist

anberaumt wurde. Infolgedessen war es uns nicht möglich, in der rechtlich und tatsächlich **besonders verwickelten** Materie das Gericht so zu informieren, daß es ein erschöpfendes Bild von der Sach- und Rechtslage erhielt. Daß es nur dadurch den Strindberg'schen Erben geglückt ist, die einstweilige Verfügung zu erwirken, beweist der Umstand, daß sie unmittelbar danach eine neue einstweilige Verfügung auf Unterlassung der Übersetzung von Strindbergs „Historischen Miniaturen“ beantragt haben,

dieser Antrag vom 13. Juni 1919, ebenfalls vor  
der 9. Zivilkammer des Landgerichts III Berlin, aber  
**zurückgewiesen worden ist,**

nachdem in eingehender mündlicher Verhandlung die Antragsgegner in der Lage waren, ihr Material erschöpfend vorzutragen.

Die Tatsache also, daß das gleiche Gericht, trotz vollständiger Identität der Sach- und Rechtslage, im Gegensatz zu seinem eigenen vorher eingenommenen Standpunkt den Erlaß dieser einstweiligen Verfügung abgelehnt hat,

beweist, daß es sich bei jener von Georg Müller Verlag erwirkten einstweiligen Verfügung, gegen die wir natürlich sofort Berufung eingelegt haben, nur um einen

### zufälligen Augenblickserfolg

handeln kann, dem für die sachliche Austragung des Rechtsstreites

## keine Bedeutung zukommt.

Desterheld & Co. Verlag / Berlin W. 15